IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2010

Nr. 2010/2040

Krankenversicherung: Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) betreffend Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenver-sicherung;
Vertrag ab 01.01.2011

---

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2007/1656 vom 25. September 2007 hat der Regierungsrat, vertreten durch das Departement des Innern, mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) einen Vertrag über den Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung abgeschlossen. Dieser Vertrag ist in einigen Punkten revisonsbedürftig.

2. Erwägungen

Auch die neue Leistungsvereinbarung sieht eine Verwaltungskostenentschädigung in Form von Fallpauschalen je Antrag vor. Die Fallkostenpauschalen wurden dem erhöhten Aufwand angepasst. Neu ist die Befristung des Vertrages auf 3 Jahre. Die effektiven Kosten der AKSO werden dabei jährlich mit den Vergütungen des Kantons aus den Fallkostenpauschalen gegenübergestellt und die Differenzen werden von der AKSO auf einem Kontokorrent geführt. Beim Ende der dreijährigen Vertragsdauer erfolgt der Ausgleich des Kontokorrentes.

3. Beschluss

3.1 Dem Vertrag mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betreffend Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung wird zugestimmt.

3.2 Das Departement des Innern wird ermächtigt, den Vertrag namens des Regierungsrates zu unterzeichnen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, Abt. Sozialversicherungen und Ergänzungshilfen (2); Ablage, wal,
Amt für soziale Sicherheit, Ablage
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Ausgleichskasse
Staatskanzlei (Vertragsbuch)